

§ 0538 ZPO

Zurückverweisung

- (1) Das Berufungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der [Sache](#) selbst zu entscheiden.
- (2) Das Berufungsgericht darf die [Sache](#), soweit ihre weitere Verhandlung [erforderlich](#) ist, unter [Aufhebung](#) des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges nur zurückverweisen,
1. soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen [Mangel](#) leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,
 2. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist,
 3. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist,
 4. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist,
 5. wenn das angefochtene Urteil im [Urkunden](#)- oder Wechselprozess unter Vorbehalt der Rechte [erlassen](#) ist,
 6. wenn das angefochtene Urteil ein [Versäumnisurteil](#) ist oder
 7. wenn das angefochtene Urteil ein entgegen den Voraussetzungen des § [301 ZPO](#) erlassenes Teilurteil ist

und eine [Partei](#) die Zurückverweisung beantragt. Im Fall der Nummer 3 hat das Berufungsgericht sämtliche Rügen zu erledigen. Im Fall der Nummer 7 bedarf es eines Antrags nicht.